

SCHEFFEMER KERBVEREIN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Scheffemer Kerbverein
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 64850 Schaafheim

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung *des traditionellen Brauchtums der Schaafheimer Kerb, darüber hinaus die Förderung der Heimatpflege, der Kultur und des Umweltschutzes innerhalb der Gemarkung Schaafheims* (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege und Weitergabe der Traditionen und Bräuche der Schaafheimer Kerb und der Kerbborsche / Kerbmädchen und deren Übermittlung an die Bevölkerung
 - Unterstützung der Kerbborsche / Kerbmädchen (insbesondere des aktuellen Jahrgangs)
 - Pflege des Liedguts der Schaafheimer Kerb
 - Erhalt des Kerbspruchs
 - Förderung des Kerbumzugs
 - Unterstützung von Projekten und Organisationen zum Schutz der Schaafheimer Kultur, Natur, Umwelt und Landschaft
 - Der Verein kann weiterhin durch Veranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes der Gemeinde beitragen
 - Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht rein aus aktiven Mitgliedern.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner gesonderten Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den / die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei Nichterfüllung seiner Pflichten oder bei Nicht-Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Vom Verein ist keine Gratulation und Beschenkung (z. B. zu Geburtstagen) oder Kondolenz zu erwarten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Ableistung von Arbeitsstunden im Interesse des Vereins.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe unbedingt Folge zu leisten sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand
3. Delegiertenversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch Amtsblatt der Gemeinde Schaafheim) oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g. Entscheidung über Anträge
4. Versammlungsleiter sind die/der Vorsitzende/n. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ab dem 16. Lebensjahr besitzen minderjährige Mitglieder ein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Referenten für Medienkommunikation
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten in Gemeinschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Für Geschäfte unter 1000,00 € gilt die Ausnahme, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diese alleine abschließen kann.

Der Kassierer ist berechtigt Bankgeschäfte in Höhe von 3.000,00 € je Einzelfall alleine anzuweisen.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören 6-8 Beisitzer sowie ein Vertreter der Gemeindeverwaltung an.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt (Vertreter der Gemeindeverwaltung wird nicht gewählt); jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist ein unabhängiges Organ des Vereins.
2. Die Aufgabe der Delegiertenversammlung besteht darin die Interessen der (ehemaligen) Schaafheimer Kerbborsche und Kerbmädchen zu bündeln und in den Verein zu tragen und umgekehrt.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Kerbborsche/-mädchen-Jahrgang.
4. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

§ 9 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, denen die laufende Überwachung der Rechnungslegung bzw. der Kasse sowie die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Inventurprüfung obliegt. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, jedoch nur auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstands.
3. Der Vorstand darf keinen Einfluss auf den Bericht der Kassenprüfer ausüben.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.

§10 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) Die Gemeinde Schaafheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Schaafheim, den 26.6.2019